

Bereinigte Statuten

(gemäss Vorstandsbeschluss 30.11.2020)

ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Untermarch besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an dem Ort, wo seine Verwaltung geführt wird.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Einwohnern der Gemeinden Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen bei Krankheit, Hilfsbedürftigkeit, Alter und Invalidität geeignete Pflege und Betreuung zu Hause zuteil werden zu lassen. Die Dienstleistungen haben zum Ziel, mit Hilfe zur Selbsthilfe die Selbständigkeit aufrecht zu erhalten oder wieder zu erlangen. Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen (*Mahlzeitendienst, Spitex Plus etc.*).

Diese Aufgaben werden durch entsprechend qualifiziertes Personal besorgt. Über die Tarife, Anstellung des nötigen Personals und die weitere Organisation des Betriebes erlässt der Vorstand besondere Reglemente und Bestimmungen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Gemeinden können nur Mitglied sein, wenn mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung besteht.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft einer Gemeinde beginnt mit der Wirksamkeit der Leistungsvereinbarung.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austritterklärung
- b) bei Kollektivmitgliedern durch ihre Auflösung
- c) bei nicht Frist gemässer Entrichtung des Jahresbeitrages
- d) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und begründet werden muss.

Die Mitgliedschaft einer Gemeinde endet mit der Leistungsvereinbarung.

ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

7.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung und/oder Publikation in der Lokalpresse mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

7.2. Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Revisorenberichtes
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden
- j) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung haben pro volle 1'000 Einwohner (Stand: letzter 31. Dezember vor der Generalversammlung) eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 8 Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Gemeinde ist mit zwei Personen im Vorstand vertreten, wovon je eine Person vom Gemeinderat gewählt wird. Der Präsident gilt nicht als Vertreter einer Gemeinde. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8.2. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Strategische Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Wahl und Anstellung des Geschäftsleiters und Festlegung des Stellenbeschriebes
- c) Erlass der in Art. 2 vorgesehenen Reglemente und Bestimmungen
- d) Genehmigung der Vorschläge und Anträge des Geschäftsleiters
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- f) Ausführung der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- g) Bildung von Arbeitsgruppen
- h) Delegation der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben an allfällige Arbeitsgruppen
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Festsetzung der Taxen für die angebotenen Dienstleistungen des Vereins

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.

Art. 9 Vertretung des Vereins nach aussen

Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, je gemeinsam mit dem Geschäftsleiter, resp. bei dessen Abwesenheit, gemeinsam mit einem anderen durch den Vorstand zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes.

Innerhalb des Aufgabenbereiches des Geschäftsleiters führt dieser im Bank- und Postcheckverkehr Kollektivunterschrift gemäss Stellenbeschreibung und Einzelunterschrift für Korrespondenzen.

Art. 10 Geheimhaltungspflicht

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungspflicht, die nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand bestehen bleibt.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei zugelassenen Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören oder einer zugelassenen Treuhandgesellschaft. Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet jährlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung

FINANZEN

Art. 12 Finanzierung

Der Verein führt Rechnung und finanziert die Aufgaben aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen der Versicherer

- c) Private Kostenbeiträgen für beanspruchte Dienstleistungen
- c) Restkosten-Beiträgen der Gemeinden
- d) Beiträgen von Leistungen für anderen Organisationen
- d) Freiwilligen Zuwendungen und Vermächtnisse/Legate
- e) Übrige Erträgen

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, in jedem Fall aber maximal Fr. 100.--. Jede weitere persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen (vgl. Art. 7.2).

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird anhand des Einwohnerschlüssels den vier Gemeinderäten von Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen treuhänderisch übergeben. Es ist ausschliesslich einem Zweck einzusetzen, der Art. 2 der Statuten nahe kommt.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die letztmals an der Generalversammlung vom 26. März 2011 revidierten Statuten vollständig und treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bisherige Statutenänderungen:

GV vom 27.04.99

GV vom 11.12.01

GV vom 17.04.07

GV vom 26.03.11

8853 Lachen,

Herr, Martin Stählin
Präsident der Spitex Untermarch

Frau Karin Weber
Aktuarin der Spitex Untermarch, Lachen